

R

Besondere Bedingungen für den Ergänzungs-Baustein Reputations-Rechtsschutz (R)

1. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Ihnen durch Veröffentlichungen in den Medien ein Reputationsschaden entsteht.

Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn Ihr Ansehen geschädigt wird.

Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr eintretenden Rechtsschutzfälle ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

2. Wer ist mitversichert?

Mitversichert sind

Sie (Unternehmen) als unser Versicherungsnehmer sowie die gesetzlichen Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

Mitversicherte Unternehmen

Niederlassungen im Inland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind.

Aufgrund besonderer Vereinbarung können Ihre Tochtergesellschaften und rechtlich selbständige Niederlassungen sowie Beteiligungsgesellschaften und/oder ihre gesetzlichen Vertreter im Inland in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden.

Tochtergesellschaften sind Unternehmen, auf die Sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuwählen, und der Versicherungsnehmer gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- durch einen Beherrschungsvertrag oder eine Satzungsbestimmung des Unternehmens.

Beteiligungsgesellschaften sind Unternehmen, an denen Sie mehr als ein Fünftel des Nennkapitals halten.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch, soweit vereinbart, für die mitversicherten Unternehmen. Wenn ein mitversichertes Unternehmen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsarten sind eine abschließende Aufzählung der in diesem Baustein versicherten Rechtsbereiche. Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu den Überschriften finden Sie unter Ziffer A 3. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Reputations-Rechtsschutz aufgezeigt.

Der besseren Übersicht wegen haben wir die Nummerierung übernommen. So können Sie die Beschreibung immer unter dem gleichen Punkt im Allgemeinen Teil finden.

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer folgenden Schadenersatzansprüche, soweit der Schaden durch die Veröffentlichung in den Medien entstanden ist.

3.1.1. Unterlassung der schädigenden Ereignisse

für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung der rufschädigenden und verletzenden Äußerung.

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch der vorbeugende Unterlassungsanspruch. Hierzu muss die Gefahr der Verletzung der Reputation unmittelbar

R

bevorstehen.

3.1.2. Löschung

für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Löschung der rufschädigenden und verletzenden Äußerung.

Hiervon umfasst sind das Vorgehen gegen den Verursacher und das Vorgehen gegen den Provider oder Bewertungsportale.

3.1.3. Widerruf , Berichtigung, Ergänzung der schädigenden Ereignisse

für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Widerruf, Berichtigung oder Ergänzung zur Abwehr von Äußerungen, die rufschädigend für ein Unternehmen sind.

Voraussetzung ist, dass es sich bei der schädigenden Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt, welche geeignet ist, einen Zustand der fortbestehenden rechtswidrigen Störung zu schaffen.

3.1.4. Gegendarstellung

für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Gegendarstellung.

3.1.5. Geldentschädigung

für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Geldentschädigung, wenn die durch eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung entstandenen Nachteile anders nicht hinreichend ausgeglichen werden können.

3.1.6. Herausgabe

Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Herausgabe dessen, was der Verletzer durch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auf Kosten des Verletzten ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

Beispiel: Hierzu gehören zum Beispiel Gewinne, die der Verletzer durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung erhalten hat.

3.9 Straf-Rechtsschutz

Abweichend von Ziffer A 3.9 umfasst der Straf-Rechtsschutz ausschließlich:

Privatklageverfahren

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Ihrer Eigenschaft als Angeklagter in einem Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. Strafprozessordnung (*StPO*) einschließlich des vorangehenden Sühneversuchs vor der zuständigen Vergleichsbehörde.

Aktive Strafverfolgung

Wir tragen die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwalts für die Erstattung einer Strafanzeige durch Sie gegen versicherte Personen, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen Ihre Vermögensinteressen oder die der mitversicherten Unternehmen gerichtet hat.

3.21.1 JurWay Basic

3.23 Service-Versicherungen

Die nachfolgenden Service-Leistungen bestehen zum Teil aus Organisations- und zum Teil aus Versicherungsleistungen.

3.23.5 Präventionsworkshop zur Reputation

Wir stellen Ihnen einen kostenfreien eintägigen Workshop zu einem von uns zur Auswahl gestellten Veranstaltungstermin und -ort zur Verfügung. Der Workshop wird durch von uns ausgewählte externe Experten durchgeführt.

Wir übersenden Ihnen mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Einladung. Während der Vertragslaufzeit können Sie einmalig an dem Workshop teilnehmen.

3.23.6 Professionelles Krisenmanagement

Das Professionelle Krisenmanagement beinhaltet folgende Service Leistungen:

R

3.23.6.1 Reputationsmanagement

Im Rahmen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles tragen wir die Kosten für ein professionelles Reputationsmanagement durch einen von uns vermittelten Kommunikationsberater.

Dies gilt auch, wenn die Beratung durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt erfolgt.

Das professionelle Reputationsmanagement umfasst insbesondere:

- die Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie
- journalistische Beratung und juristische Überprüfung einer Presseerklärung
- Beratung zur Rechtskommunikation

Die Tätigkeit muss notwendig sein, um einer Rufschädigung entgegenzuwirken oder den entstandenen Schaden für das Ansehen in der Öffentlichkeit zu mindern.

Wir tragen die Kosten bis zu einer Höhe von 5% der Deckungssumme.

Beispiel: Wir vermitteln einen Experten, der mit Ihnen einen individuellen Fahrplan durch die Krise erstellt.

3.23.6.2 Psychologische Beratung

Benötigen Sie oder eine versicherte Person im Rahmen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation psychologische Unterstützung, so bieten wir nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen von uns ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen,
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung,
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherten.

Wir tragen die Kosten für eine psychologische Beratung durch einen von uns ausgewählten Psychologen für maximal fünf Beratungsstunden.

Die psychologische Beratung wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

3.23.6.3 Löschungskosten im Internet

Wir tragen die Kosten für die Löschung rufschädigender Inhalte.

Je Versicherungsfall ist maximal das Vorgehen gegen einen Absender versichert. Es werden bis zu drei Lösungsversuche je Versicherungsfall unternommen. Absender können

- Verfasser rufschädigender Inhalte,
- Betreiber von Websites, Portalen, Internetforen, Blogs oder
- Betreiber von Social-Media-Plattformen sein.

Als Absender gilt die bei Versand oder Bekanntgabe genannte Adresse, der Nutzernamen oder das Synonym. Handelt es sich um eine identifizierbare Person, die mehrere Synonyme bzw. „Tarnadressen“ verwendet, gilt die Person mit allen bekannten Absenderadressen als ein Absender.

Sofern eine Löschung der rufschädigenden Inhalte nicht möglich ist, übernehmen wir die Kosten bis zu einer Höhe von 750 Euro je Versicherungsfall, um die negativen Inhalte mit vielen positiven Einträgen in der Platzierung der Internetdarstellung nach hinten zu verdrängen.

4. In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Abweichend von Ziffer A 4 gilt Folgendes:

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Deutschland erfolgt und ein deutsches Gericht zuständig ist oder wäre.

R

5. Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?

Abweichend von Ziffer A 5 gilt Folgendes:

5.1 Leistungsumfang im Inland

5.1.1 Mediationsverfahren

Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns vermittelten Mediators bis zu einem Betrag von 10.000 Euro je Mediation, für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 20.000 Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

5.1.2 Rechtsanwaltskosten

Wir tragen anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für Sie tätigen Rechtsanwalt.

Ausnahme: Wenn die Rechtsanwaltsgebühren nach der Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreiten, dann erstatten wir nur die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache.

Wir prüfen die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung können wir uns nicht berufen,

- wenn wir der Honorarvereinbarung schriftlich zugestimmt haben, oder
- Sie einen von uns vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben.

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes, zu Ihnen oder an den Sitz der Gegenseite. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.1.4 Darüber hinaus leisten wir im Inland folgendes:

- **Verfahrenskosten**

Wir tragen die Ihnen entstehenden Kosten der versicherten Verfahren sowie die Ihnen auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

- **Einstweiliger Rechtsschutz**

Ist Eil-Rechtsschutz geboten, um weitere Schäden zu verhindern oder ist Ihnen ein langes Klageverfahren nicht zumutbar, so übernehmen wir auch die notwendigen Kosten für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

- **Sachverständigen- und Rechtsgutachten**

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die Erstellung von Sachverständigen- und Rechtsgutachten, soweit dies zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche erforderlich ist.

- **Schieds- und Schlichtungsverfahren**

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, tragen wir diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

- **Abmahnung**

Sofern vor einem Klageverfahren eine Abmahnung geboten ist, tragen wir auch die hierdurch entstandenen Kosten.

R

6. Was ist nicht versichert?

In den in Ziffer A 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Reputations-Rechtsschutz aufgezeigt.

6.1 zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

Es bestehen keine Wartezeiten. Sie haben Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ab Versicherungsbeginn eintreten.

6.2 inhaltliche Ausschlüsse

In den in Ziffer 6.2 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Reputations-Rechtsschutz aufgezeigt.

Kein Rechtsschutz besteht für

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherter desselben Rechtsschutzvertrages untereinander,
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit gelöschten Inhalten in sozialen Medien und auf Online-Plattformen, deren Verfasser eine mitversicherte Person ist.

9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

Abweichend von Ziffer A 9 gilt Folgendes:

9.2 Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist der Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung in den Medien, die den Reputationschaden ausgelöst hat oder haben soll.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Für die Beurteilung des versicherten Zeitraums ist der erste Versicherungsfall maßgeblich.

Vorsorglicher Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst vor Eintritt des Versicherungsfalles die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines Reputationschadens dient oder dienen könnte.